Breslauer
Kreis-Blatt.

Herausgegeben

von

Friedrich von Lieres.



Fünfter Jahrgang 1838.

Breslau,

gedruckt bei Gustav Kupfer.



Breslauer Kreis-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, **No. 1.** den 6. Januar 1838.

Kurrenden.

Die Ortsgerichte erhalten beifolgend ein Exemplar Behufs Eintragung der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen, welches genau ausgefüllt, am 10. und 11. d. M. wo sich die Ortsgerichte nach einer anderweitigen Kurrende im Rothkretscham einzufinden habeu, mitzubringen ist.

In der Rubrik „Bemerkung" ist pflichtmäßig anzugeben, welche Individuen sich mindestens während eines Jahres zur Zufriedenheit geführt und zu Beschwerden keiner Art Veranlassung gegeben haben. Daß hier nur solche Individuen gemeint sind, die sich nur einmal und nicht wieder eines kleinen Vergehens, welches ihre polizeiliche Beaufsichtigung zur Folge hatte, gemeint sind, versteht sich von selbst.

In dieser Art wird auch, da nur alljährlich im Dezember dergleichen Korrigenden-Listen einzureichen sind, fortgefahren.

Das Landräthliche Amt behält sich vor diejenigen Individuen, welche sich nach dem Zeugniß der Ortsbehörden zur Zufriedenheit geführt haben, der polizeilichen Aufsicht zu entlassen und im Kreisblatt bekannt zu machen. Wo sich keine dergleichen Individuen befinden sollten, ist das Formular mit dem nöthigen Vermerk einzureichen.

Gleichzeitig erhalten die Ortsgerichte eine neue Termin-Tabelle, nach welcher für die Folge die feststehenden Eingaben pünktlich einzureichen sind, indem die Einsendung zeither unregelmäßig und oft zur Ungebühr geschah, da die seit einiger Zeit ausgefallenen Eingaben Seitens der Ortsgerichte in den alten vorhandenen, nicht gestrichen worden sind.

Die Druckkosten für dieselbe mit 2 Sgr. und für die Korrigenden-Liste mit 6 Pf. können die Ortsgerichte auf die Gemeinde-Rechnungen übernehmen, und sind dieselben am obenbenannten Termine zu berichtigen.

Breslau den 2. Januar 1838. Königl. Landräthl. Amt.

Behufs Anfertigung einer statistischen Uebersicht über die Grundbesitz- und Boden-Verhältniße im hiesigen Kreise, haben die Ortsgerichte sofort zur Beantwortung folgender Fragen die erforderlichen Nachrichten zu sammeln.

1. Wie groß ist der Flächen-Inhalt eines jeden im Orte befindlichen Rittergutes, von welcher Beschaffenheit ist der Boden desselben, und wie hoch ist der muthmaßliche Werth desselben anzunehmen?
2. Wie groß ist die Zahl der bäuerlichen Haushaltungen, deren Wirthe?
   a. Zur Klasse der Vollbauern oder noch mehr begüterten Wirthe gehören.

b. die als Halbspänner zwar noch Anspannung jedoch nur von der Gespannkraft eines Pferdes oder weniger halten können?

c. welcher andere Theil aus solchen Wirthen besteht, die ihr Land noch mit der Hand bauen? Welches ist die unmittelbare Größe, der zu einer oder der andern Klasse gehörigen Stellen, und von welcher Bodengüte sind die verschiedenen Ackernahrungen.

3. Welcher Theil des Grund und Bodens befindet sich in den Händen der Wirthe jeder der unter 1. und 2. bezeichneten Klassen?

Welche Wirthe halten Gespann dessen sie zwar zum Betriebe ihrer Ackernahrung, wohl aber anderer damit verbundener Gewerbe bedürfen?

Welche Produkte werden hauptsächlich von jeder Klasse der Wirthe erzielt und in wiefern nehmen dieselben daraus allein oder aus welchen andern Quellen ihren Unterhalt?

4. Welche Bodenzerstückelungen sind aus Erbtheilungen, Parcellen-Verkäufen und Parcellen-Verpachtungen oder aus einer frühern allgemeinen Vertheilung hutfreier Ländereien hervorgegangen, welche mittlere Größe pflegen diese Parcellen zu haben, und in welchen Breiten, ob als Quadrate, Streifen ꝛc. kommen dieselben vor?

5. Ob alles Land, sowohl dasjenige, welches die Gespannwirthe und die bloßen Handarbeiter benutzen, in kleinen Parcellen besessen wird, oder ob zwischen der Größe der Landstücke, welche die Gespannwirthe oder doch die mit 2 und mehr Pferden wirthschaftende Klasse im Gegensatz von den bloßen Handarbeitern oder von dieser und der nur mit einem Pferde oder noch geringern Gespannkräften wirthschaftende Klasse ein Unterschied besteht? in welchen Größen und Abstufungen diese Parcellen, bei einer und der andern Klasse vorzukommen pflegen, wie das Verhältniß des Gesammtbetrages der von einer und der andern Klasse besessenen Parcellen ist?

6. Ob diese Parcellen oder welch ein Theil derselben und unter welchen besondern Umständen und nach welchen Rücksichten eingehegt oder offen unter einander gemengt sind? welche Einrichtungen bestehen um den Besitzern die Parcellen für deren Bearbeitung für die Pflege und Erndte der Früchte und die Weidenutzung zugänglich zu machen namentlich wegen gleichartiger Fruchtfolge, wegen der Wege, Triften ꝛc.

7. Ob die Parcellen und Wirthschaftshöfe in bleibender Verbindung (als geschlossene Höfe) oder jene von diesen, mehr und weniger unabhängig besessen werden; der jedesmalige Besitzstand sich also nach dem Vermögen und den Betriebkräften der Wirthe bestimmt, ob des Gemenges ungeachtet doch ein gewisser näherer Zusammenhang zwischen den Wirthschaftshöfen und Parcellen der Besitzthümer besteht, insbesondere die Ersteren vereinzelt zwischen den zugehörenden Ländereien liegen, oder ob die Parcellen entfernt von den in Dörfern zusammengebauten Wirthschaftshöfe durch die Feldmark zerstreut liegen.

8. Ob die Besitzer der Parcellen Eigenthümer oder Pächter derselben sind, ob bei gemischten Besitzständen das Verhältniß der selbst wirthschaftenden Parcellen-Eigenthümer oder Parcellen-Pächter überwiegend ist? Zu welcher Klasse der Gesellschaft die Parcellen-Pächter gehören? Welches die Pachtpreise zu sein pflegen, wie sich solche gegen die Kaufpreise der Parcellen und wie sich beide gegen die Pachtpreise und Kaufpreise ganzer Güter und Höfe und gegen die vormaligen Gutsherrlichen Abgaben zu stellen pflegen?

9. Ob die kleinen Besitzstände und die Zerstückelung des Bodens alt hergebrachte Zustände oder erst in neuerer Zeit entstanden sind? welchen Anlaß sie in letzterm Falle gehabt haben, ob die Ursachen noch fortwirkend sind, oder sich eine gewisse Stetigkeit der Verhältniße gebildet hat?

10. Ob und wie die Bodenzerstückelung und die Verkleinerung der Wirthschaftshöfe einander wechselseitig gefördert haben? welchen Einfluß dieselben auf den Wechsel der Besitzer, auf die Kauf- und Pachtpreise das Eindringen fremder, zur Klasse der Landwirthe des Orts nicht gehörigen Eigenthümer und Verpächter auf die weitere Ausdehnung und Verbreitung der Parcellen-Verpachtung und welchen Einfluß wiederum die Parcellen-Verkäufe und Parcellen-

Verpachtung auf weitere Verkleinerung der Besitzhümer und weitere Bodenzerstückelung gehabt haben?

11. Welchen andern Umständen, ob z. B. alt hergebrachten oder durch neuere Separationen bewirkten Arondissements der Besitzthümer und Bodenstücke, ob der vereinzelten Lage der Wirthschaftshöfe der Einhegung u. s. w. die Stetigkeit der bestehenden Verhältniße oder doch eine bemerkbare Gegenwirkung gegen die Verkleinerung der Wirthschaften und Bodenzerstückelung beizumessen ist?
12. Ob und welche besondere Vortheile oder Nachtheile sich aus der Verkleinerung der Wirthschaftshöfe und der Bodenzerstückelung, bezüglich auf die Kultur und Nutzbarkeit der Grundstücke, den Wohlstand der Landwirthe oder anderer Gewerbetreibender Klassen oder beiden Klassen zugleich ergeben haben, und welchen besondern Umständen die auffallendsten Erscheinungen in einer oder der andern Beziehung beizumessen sind?
13. Ob die vorgekommenen Parcellirungen die ganze Ortschaft betroffen, oder nur sporadisch stattgefunden haben, dieselben sich jedoch und in welchen Beziehungen besonders nachtheilig erwiesen und dabei eine gewisse Verbreitung gewonnen haben?
14. Welche Mittel dürften anzuwenden sein um die eingetretenen Nachtheile zu beseitigen und neuen dergleichen vorzubeugen?

Vorstehende Fragen werden den Ortsgerichten in dem noch näher zu bestimmenden Termine vorgelegt werden, und sind solche in demselben mit der größten Genauigkeit zu beantworten.

Breslau den 3. Januar 1838.

Königl. Landräthl. Amt.

In Verfolg der im Kreisblatt enthaltenen Kurrenden:

vom 15. v. M. u. J. wegen Aufnahme einer Gewerbetabelle.
vom 20. ejusdem wegen Aufnahme einer Kirchen- und Schulentabelle.
vom 2. d. M. wegen Anfertigung der Nachweisung von den unter polizeilicher Aufsicht stehenden Individuen.
und vom 3. d. M. wegen Aufnahme einer statistischen Uebersicht der Grund-Besitz- und Boden-Verhältniße

wird hiermit bestimmt, daß die Zusammenkunft zur Aufnahme genannter Gegenstände am 10. d. M., als Mittwoch, Vormittag 8 Uhr in dem an der Ohlauer Chaussee gelegenem Rothkretscham statt findet, zu welcher Zeit sich daher entweder der Gerichts-Scholz oder der Gerichtsschreiber jedes Orts, je nachdem einer oder der andere derselben die vorzulegenden Fragen am gründlichsten zu beantworten vermag, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. einzufinden und sich darnach einzurichten hat, mindestens 2 Tage daselbst verbleiben zu können.

Breslau den 5. Januar 1838.

Königl. Landräthl. Amt.

Anmerkung. Die Termin-Tabellen können erst in dem am 10. und 11. d. M. anstehenden Termine ausgegeben werden.

Anekdoten.

Zwei Todtenköpfe von einer Person.

Ein Ungar lud einen Freund zum Mittagessen ein. Als dieser kam, sah er auf dem gedeckten Tische auch zwei Todtenköpfe stehen, einen größern und einen kleinern. Er gab seine Verwunderung darüber zu erkennen, und fragte, warum ihm der Ungar denn diesen widerlichen Anblick nicht erspart habe. Ja, lieber Freund, sagte der Ungar, da kann ich dir nicht helfen, von diesen beiden Köpfen trenne ich mich nie. — So? Nun, von wem ist denn der größere Todtenkopf? Er ist von dem berühmten Ragozzi. — Nun, und der kleinere? — Ist auch von ihm, wie er noch klein war.

Der ehrliche Schweizer.

Ein ehrlicher Schweizer, Uhrmachergesell in Besancon, hatte von seinem Herrn mehrere Uhren zum Ausbessern erhalten, trug dieselben aber alle auf das Leihhaus und verließ die Stadt noch dieselbe Nacht. Vor der Abreise schickte er jedoch seinem Prinzipal den Versatzschein, und schrieb ihm: „da ich ihre Uhren auf dem Leihhause versetzt habe, um Geld zu bekommen, so würde ich meiner Pflicht als ehrlicher Mann zuwider zu handeln glauben, wenn ich Ihnen hiermit nicht den Versatzschein zuschickte.

Als in einer Gesellschaft an einem Winterabende von einem erfrornen Menschen gesprochen wurde, machte ein Mitglied derselben die Bemerkung: das Erfrieren müsse ein sehr leichter Tod sein; — „denn,“ setzte er hinzu, „diese Leute setzen sich hin und schlafen ein, und wenn sie erwachen sind sie todt.

Rathgeber.

1. Sämereien zu erhalten.

Um alle Arten Sämereien, die versendet werden, oder lange in Kisten stehen, unbeschädigt zu erhalten, hat Herr von Parwentier folgendes Mittel bekannt gemacht: Man packt einige wenige trockene Weinbeeren mit dem Samen zusammen, oder legt auch, in Ermangelung derselben, kleine Stückchen Zucker zu dem Samen, dieses Mittel soll überall gute Dienste thun.

Anzeigen.

Wegen eingetretener Umstände finden zwei, mit guten Zeugnissen sich ausweisende Knechte, und eine Magd die gut milchen kann, sofort ein Unterkommen bei dem Dominio Lanisch.

Unglücksfälle.

In Zweibrodt wurde am 2. Dezember v. J. die Tochter eines Dreschgärtners aus dessen Garteneiche leblos herausgezogen und von dem herbeigerufenen Wundarzte deren Wiederbelebung jedoch ohne Erfolg versucht. Wahrscheinlich hatte während die Verunglückte am Teiche beschäftigt war ein epileptischer Anfall ihren Tod herbeigeführt.

Am 9. Dezember v. J. wurde in Lilienthal ein Dienstknecht in einer Remise erhängt gefunden. Obgleich bei seinem sofortigen Abschneiden noch Wärme zu spüren gewesen, so blieben dennoch alle vom herbeigeholten Wundarzt angewandten Rettungsversuche ohne Erfolg.

Am 18. Dezember v. J. fand auf der Chaussee bei Lamsfeld der Lohnfuhrmann Alois Elsner aus Wansen, seinen unerwarteten martervollen Tod, durch einen Fall von seinem mit 20 Ctr. Taback beladenen Wagen, dessen beide Hinterräder über ihn weggegangen waren.

Durch ähnlichen Fall und Ueberfahren seines Wagens wurde der Fuhrmannsknecht Joh. George Ermlich aus Hermsdorf bei Waldenburg auf der Chaussee bei Malsen am Abend d. 29. Dezembers v. J. schwer verletzt gefunden und starb noch vor der Ankunft des schleunigst herbeigerufenen Wundarztes.

Diebstähle.

In Schwoitsch wurden den 25. Dezember v. J. Abends, 2 leinwandne Pferdedecken und ein alter grauer Mantel aus dem herrschaftlichen Kutschenstalle gestohlen.

In Münchwitz wurde aus dem Pferdestalle des dasigen Gutes No. 1 am 27. Dezember v. J. ein Oberbette und ein Kissen gestohlen.

In der Nacht vom 28. zum 29. Dezember v. J. wurden einem Kawallner Inwohner durch Einbruch 3 Gänse gestohlen.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährige Vorausbezahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landräthl. Amte, und in der Kupferschen Buchdruckerei ausgegeben wird.

Redakteur: Fr. v. Lieres, Breite Straße № 36. Druck von Gustav Kupfer, Schuhbrücke № 32.